



Katholische Kirche
in Winterthur

KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE WINTERTHUR

vom 1. Juni 2021

(mit Änderungen vom 26. November 2024)



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Winterthur.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, ist das Kirchgemeindereglement anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchgemeindebehörden:
 - a. die Kirchenpflege als Exekutive,
 - b. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

Art. 5 Verhältnis zu den Pfarreien

¹Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kirchgemeinde eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

²Sie ist im Sinne des Kirchgemeindereglements mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarreien (Diakonie, Verkündigung, Gemeindebildung) wahrgenommen werden.

Art. 6 Freiwilligenarbeit

¹Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Pfarreilebens. Die Pfarreien schaffen für sie ein von Wertschätzung geprägtes Umfeld.

²Die Kirchenpflege fördert und unterstützt die Freiwilligenarbeit.

Art. 7 Publikation

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 8 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Initiative und Anfrage

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen Art. 9 Verfahren

Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde Winterthur wahrgenommen.

Art. 10²

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind Ausgaben und Anlagen, welche die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung gemäss Art. 19 übersteigen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Davon ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 14 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:

- a. auf Anordnung der Kirchenpflege,
- b. wenn ihre Vertagung vorher beschlossen worden ist,
- c. wenn 500 Stimmberechtigte die Einberufung verlangen.

Art. 15 Anträge

Das Antragsrecht der Stimmberechtigten und der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 16 Ankündigung und Durchführung

Ankündigung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 17 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt geheim und in geschlossener Versammlung:

- 1.³ die Pfarrer,
2. die Pfarreibeauftragten,
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten,
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten,
- 5.⁴ die Mitglieder der Synode.

²Sie wählt offen die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung.

³Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 18 Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die Kirchgemeindeverwaltung,
2. den Erlass der Kirchgemeindeordnung,
3. den Erlass über die Entschädigung der Behördenmitglieder,
4. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen,
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung,
6. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen,

7. den Abschluss von Verträgen zu Gebietsveränderungen,
8. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege,
9. die Beschlussfassung über weitere Anträge der Kirchenpflege.

Art. 19 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 5 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis 5 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis 5 Mio. Franken, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis 5 Mio. Franken, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis 1 Mio. Franken, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis 2 Mio. Franken, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
11. die Beschlussfassung über Anlagen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
13. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und der Geschäftsordnung der Behörde.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 17 Mitgliedern.

²Nach Möglichkeit ist jede Pfarrei in der Kirchenpflege vertreten.

³Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

Art. 22 Beendigung der Amtsdauer

Zieht ein Mitglied während der Amtsdauer aus der Kirchgemeinde weg, kann die Kirchenpflege auf sein Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer bewilligen.

Art. 23 Büro

¹Die Kirchenpflege bestimmt ein Büro. Dieses wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet.

²Zu den Aufgaben des Büros gehören insbesondere die Koordination der Geschäftstätigkeit sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenpflege.

³Zusammensetzung, Aufgaben und die Befugnisse des Büros werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 24 Ausschüsse und beratende Kommissionen

¹Die Kirchenpflege kann für ihre Aufgabenbereiche Ausschüsse mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratende Kommissionen bilden.

²Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und beratenden Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 25 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder und Angestellte

¹Die Kirchenpflege kann einzelnen Mitgliedern und Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

²Aufgaben und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 26 Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme

¹Die Pfarrer und die Pfarreibeauftragten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

²Die Kirchenpflege bestimmt die weiteren Angestellten der Kirchgemeinde, welche an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 27 Konstituierungs- und Wahlbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
 - b. die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen,
 - c. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,
 - d. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen,
 - e. weitere in der Geschäftsordnung vorgesehene Funktionen,
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen,
 - c. die Schreiberin oder den Schreiber.

Art. 28 Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zuständig für die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

²Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die politische Planung und Führung,
2. die Festlegung der Legislaturziele,
3. den Erlass der Geschäftsordnung,
4. den Erlass und die Änderung von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung oder Urnenwahl und die Antragstellung hierzu,
6. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung ihrer Mitglieder und der Angestellten der Kirchgemeinde,
7. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen,
8. das Führen von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Anstellung des Personals,
10. die Schaffung oder Aufhebung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Beantwortung von Anfragen von Stimmberechtigten und die Behandlung von Initiativen,
13. die Erstellung eines Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,
14. die Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 29 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung des Budgets und die Einholung seiner Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung,
2. die Führung der Gemeinderechnung und die Einholung ihrer Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung,
3. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, der Ergänzungen dazu sowie der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung gemäss Art. 19,
4. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
6. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 500'000 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000 im Jahr,
7. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
8. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Bau-rechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, je bis Fr. 500'000,
9. die Beschlussfassung über Anlagen bis Fr. 500'000,
10. die Beschlussfassung über den Investitionsplan,
11. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

³Die Präsidentin oder der Präsident werden durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

⁴Zieht ein Mitglied aus dem Kanton Zürich weg, kann die Kirchenpflege auf sein Ge-such hin die Beendigung der Amtsdauer bewilligen.

Art. 31 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten und auf die finanzielle Angemessenheit.

²Die Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

IV. Seelsorgekommission, Pfarreien

Art. 32 Seelsorgekommission

¹Die Seelsorgekommission setzt sich zusammen aus den Pfarrern und den Pfarreibeauftragten.

²Die Seelsorgekommission ist zuständig für die überpfarrellichen seelsorgerischen Belange. Sie konzipiert und koordiniert die kirchlichen, sozialen und karitativen Angebote der Pfarreien.

³Eine Vertretung der Seelsorgekommission nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Büro der Kirchenpflege. Das Nähere dazu regelt die Geschäftsordnung der Kirchenpflege.

Art. 33 Pfarreien

¹Die Pfarrer und die Pfarreibeauftragten stehen ihrer Pfarrei vor.

²Die Kirchenpflege legt die Ausgabenkompetenz der Pfarreien fest.

V. Kirchgemeindehaushalt

Art. 34 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

VI. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 35 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung sowie der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 36 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung durch den Synodalrat das Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung.¹

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 7. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur

Der Präsident der Kirchenpflege

Dr. Hans Hollenstein

Die Schreiberin

Daniela Todesco

¹ Genehmigung durch den Synodalrat am 17. Juli 2021. Datum des Inkrafttretens: 30. August 2021

² Aufgehoben durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2024 (genehmigt durch den Synodalrat am 13. Januar 2025). In Kraft seit 1. März 2025.

³ Fassung gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2024 (genehmigt durch den Synodalrat am 13. Januar 2025). In Kraft seit 1. März 2025.

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2024 (genehmigt durch den Synodalrat am 13. Januar 2025). In Kraft seit 1. März 2025.